

Verkündungsblatt 9|2008

Ausgabedatum 30.06.2008

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Religion im kulturellen Kontext	Seite 2
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographie	Seite 10
Ordnung über das Auswahlverfahren im zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengang Geographie	Seite 32

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Institutsordnung für das Institut für Biostatistik	Seite 33
Institutsordnung für das Institut für Mineralogie	Seite 34
Institutsordnung für die Institute der Fakultät für Mathematik und Physik	Seite 35

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 04.06.2008 die nachfolgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Religion im kulturellen Kontext beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 25.06.2008 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Die Ordnung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität zum 01.10.2008 in Kraft.

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Religion im kulturellen Kontext

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß § 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 bis 6 entfallen

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kenntnisse über den Gegenstand und Handlungskompetenzen erworben hat, die thematischen Zusammenhänge des Feldes überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Arts (M. A.)“.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt 2 Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium hat eine Regelstudienzeit von 4 Semestern. ⁴Es gliedert sich in:

- ein Grundmodul im Umfang von 16 LP,
- Zwei Plenarmodule im Umfang von 16 LP,
- ein Methodenmodul im Umfang von 12 LP,
- ein Forschungslernmodul im Umfang von 11 LP,
- drei Themenmodule im Umfang von 30 LP,
- das Modul Schlüsselkompetenzen im Umfang von 10 LP und
- das Modul Masterarbeit im Umfang von 25 LP.

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 2.1 und den Wahlpflichtmodulen nach Anlage 2.2 und dem Modul „Masterarbeit“ nach Anlage 2.3. ²Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Für eine bestandene Masterarbeit werden 25 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Masterarbeit ist binnen 5 Monaten nach Ausgabe abzuliefern. ²Sie ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. ⁴Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. § 14 Abs. 7 gilt entsprechend.

(3) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage 2 genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

(1) Für die Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 75 Leistungspunkte erworben wurden.

(3) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 entfällt

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Hausarbeiten und Präsentationen.

(2) ¹Studienleistungen sind Hausübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge / Referate, Präsentationen, Portfolios, kleinere schriftliche und mündliche Leistungen und Hausarbeiten, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach den Anlagen. Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.

(4) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach der Anlage. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit. ²Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.

(6) ¹Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas ggf. mit Hilfe elektronischer Medien und seine Darbietung im mündlichen Vortrag. ²Die Vortragsdauer ist in der Anlage festgelegt.

(7) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(8) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

§ 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Wiederholung

¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Nichtbestandene Prüfungsleistungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen. ⁴In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Wiederholung zu einem anderen Zeitpunkt genehmigen. ⁵Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. ⁶Das neue Thema ist in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von 8 Wochen nach der Bewertung der ersten Arbeit, auszugeben.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Prüfungs- oder Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ⁴In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. ⁵Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin um bis zu 6 Wochen weiter hinausschieben.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen 4 Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung ist das arithmetische Mittel aller Modulnoten. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Die ECTS-Note lautet:

Für die besten 10%	A
Für die nächsten 25%	B
für die nächsten 30%	C
für die nächsten 25%	D
für die nächsten 10%	E

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- oder Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Universität gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- oder Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 4 vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 2 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Abschluss-Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Masterarbeit) beigelegt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2, 2. Alternative sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Philosophischen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Philosophischen Fakultät gewählt. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) ¹Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende. (Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend) ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Es können auch Prüfende aus anderen Hochschulen bestellt werden.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderen Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Erziehungsurlaub finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (3) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.
- (4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2008 in Kraft.

Anlagen**Anlage 1.1 – 1.3 entfallen****Anlage 2.1: Pflichtmodule des Masterstudiums**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundmodul Religion und Kultur	4 Seminare	1	–	Je 1 kleinere schriftl. u./o. mündl. Leistung in den Seminaren, in denen nicht die Hausarbeiten geschrieben werden	2 Hausarbeiten (je 7 S.) wahlweise in 2 Seminaren	16
Plenarmodul 1	Ringvorlesung Kolloquium Independent Studies	1. und 2.	–	Portfolio	Mündliche Prüfung (20 Min.)	8
Plenarmodul 2	Ringvorlesung Kolloquium Independent Studies	3. und 4.	–	Portfolio	Mündliche Prüfung (20 Min.)	8
Themenmodul Religion(en) in gesellschaftlichen Transformationsprozessen	2 Seminare	2 bis 3	–	Je 1 kleinere schriftl. u./o. mündl. Leistung pro Seminar	Hausarbeit (20 S.)	10
Themenmodul Religion(en) und individuelle/kollektive Identität	2 Seminare	2 bis 3	–	Je 1 kleinere schriftl. u./o. mündl. Leistung pro Seminar	Hausarbeit (20 S.)	10
Themenmodul Religion(en) im Dialog	2 Seminare	2 bis 3	–	Je 1 kleinere schriftl. u./o. mündl. Leistung pro Seminar	Hausarbeit (20 S.)	10
Forschungslernmodul	Kolloquium Projektarbeit Independent Studies	3	–	1 kleinere schriftl. u./o. mündl. Leistung	Präsentation (30 Min.)	11
Modul Schlüsselkompetenzen	Kurse, Übungen und / oder Seminare	i.d.R. 1. und 2.	–	Je 1 kleinere schriftl. u./o. mündl. Leistung pro Lehrveranstaltung	–	10
Summe						83

Anlage 2.2: Wahlpflichtmodule des Masterstudiums

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Mastermodul Hermeneutik	Vorlesung und Seminar oder zwei Seminare	1 bis 2	–	Je 1 kleinere schriftl. u./o. mündl. Leistung pro Lehrveranstaltung	Klausur (2 Std.) oder Präsentation (30 Min.) oder Hausarbeit (15 S.)	12
Mastermodul Qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung	Vorlesung mit Übung und Seminar oder zwei Seminare	1 bis 2	–	Je 1 kleinere schriftl. u./o. mündl. Leistung pro Lehrveranstaltung	Klausur (2 Std.) oder Präsentation (30 Min.) oder Hausarbeit (15 S.)	12
Mastermodul Quantifizierende Methoden der empirischen Sozialforschung	Vorlesung mit Übung und Seminar oder zwei Seminare	1 bis 2	–	Je 1 kleinere schriftl. u./o. mündl. Leistung pro Lehrveranstaltung	Klausur (2 Std.) oder Präsentation (30 Min.) oder Hausarbeit (15 S.)	12

Ein Wahlpflichtmodul ist zu wählen.

Anlage 2.3: Modul für die Masterarbeit

Modul	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	4	mind. 75 LP	–	Masterarbeit (60-80 S.)	25

Das Modul Masterarbeit enthält genau eine Prüfung, die Masterarbeit.

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 11.06.2008 die nachfolgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographie beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 25.06.2008 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Die Ordnung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2008 in Kraft.

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographie

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß § 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc. bei Vertiefung in der Physischen Geographie und Landschaftsökologie) bzw. „Bachelor of Arts“ (B.A. bei Vertiefung in der Wirtschafts- und Kulturgeographie).

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt 3 Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 1.1, den Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2, dem Modul „Bachelorarbeit“, Anlage 1.3 und den Modulen der Ergänzungsbereiche nach Anlage 1.4. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

(2) Bei Vertiefung in der Physischen Geographie und Landschaftsökologie sind die Wahlpflichtmodule der Kategorie B zu wählen, bei Vertiefung in der Wirtschafts- und Kulturgeographie die der Kategorie C.

(3) Im Rahmen des Bachelorstudiums müssen Praktika im Umfang von insgesamt vier Monaten abgeleistet werden. Die Praktika müssen zur gewählten Vertiefungsrichtung passen. Es werden 24 Leistungspunkte auf den Nachweis der erfolgreichen Ableistung der Praktika sowie der zugehörigen Praktikumsberichte vergeben.

§ 4 Bachelorarbeit

(1) ¹Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und einer mündlichen Prüfung. ²Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ⁴Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 14 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen 10 Wochen nach Ausgabe abzuliefern. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. ³In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag um maximal zwei Wochen verlängern. Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit der Anlage 1 genannten Module einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit“ bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

§ 6 Zwischenprüfung

(entfällt)

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(entfällt)

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

(entfällt)

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(entfällt)

§ 10 Masterarbeit

(entfällt)

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

(entfällt)

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

(1) Für die Bachelorprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) ¹Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung alle Pflichtmodule der Kategorie A erfolgreich abgeschlossen sowie in der gewählten Vertiefung mindestens 50 Leistungspunkte erworben wurden.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Schüler und Schülerinnen, Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende sowie Auszubildende mit Abitur

(entfällt)

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit, Klausuren, Mündliche Prüfungen, Referate, Hausarbeiten, Seminararbeiten, Präsentationen und Exkursionsberichte.

(2) Studienleistungen sind Hausübungen, Lösung von Übungsaufgaben, Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, Exkursionsvor- und Nachbereitungen, Recherche, Referate, Hausarbeiten und Präsentationen, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. Die Studienleistung beinhaltet die regelmäßige Teilnahme an den dazugehörigen Lehrveranstaltungen.

- (3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach der Anlage.
- (4) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach der Anlage. ²Die mündliche Prüfungsleistung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.
- (5) Ein Referat umfasst:
1. eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie
 2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.
- (6) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit. Die Bearbeitungszeit bzw. der Umfang ist jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.
- (7) Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung der Modulbeschreibungen eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung sein. ²Der Umfang ist in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (8) Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und ggf. seine Darbietung im mündlichen Vortrag. ²Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.
- (9) Ein Exkursionsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung über ein allgemeines oder angewandtes Thema mit Bezug zum Exkursionsraum. ²In den Exkursionsbericht sollen Beobachtungen einfließen und interpretiert werden, welche die Studierenden während der Exkursion gemacht haben.
- (10) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (11) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

§ 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Wiederholung

- (1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Im Verlauf des Bachelorstudiengangs können insgesamt 5 im ersten und zweiten Versuch nicht bestandene Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden. Ausgenommen hiervon ist die Bachelorarbeit ³Nichtbestandene Prüfungsleistungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen.
- (2) Wiederholungsprüfungen können auch als mündliche Prüfungen durchgeführt werden.
- (3) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

- (1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt nach den Sätzen 1 und 2 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt

triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen 4 Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Note nach Absatz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Die ECTS-Note lautet:

Für die besten 10%	A
Für die nächsten 25%	B
für die nächsten 30%	C
für die nächsten 25%	D
für die nächsten 10%	E.

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Studien- oder Prüfungsleistung unternommen wurde, einer deutschen Universität gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Studien- oder Prüfungsleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 4 vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Studien- oder Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 2 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) ¹Studien- und Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 60 Leistungspunkten plus max. 24 Leistungspunkten aus dem Berufspraktikum angerechnet. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. ³Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelor- oder Masterarbeit wird nicht angerechnet.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelorarbeit) beigelegt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2, 2. Alternative sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Naturwissenschaftlichen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz muss von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden. Der stellvertretende Vorsitz kann auch von einem Mitglied der Mitarbeitergruppe ausgeübt werden. Der Vorsitz, der stellvertretende Vorsitz und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Naturwissenschaftlichen Fakultät gewählt. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Alle in dem betreffenden Fachgebiet zur selbständigen Lehre befugten Personen der Leibniz Universität Hannover sind ohne weitere Bestellung Prüfende.
- (9) Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Es können auch Prüferinnen oder Prüfer einer anderen Hochschule bestellt werden.
- (10) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderen Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

- (1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Erziehungsurlaub finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.
- (2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

(entfällt)

Anlagen

Anlage 1.1: Pflichtmodule des Bachelorstudiums

Name des Moduls	Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte
A.1 Physische Geographie und Landschaftsökologie A/B	Vorlesung Landschaftsstruktur	1	Exkursionsvor- und nachbereitungen, Hausübungen	Klausur (180 min)	14
	Vorlesung/Übung Landschaftshaushalt 1	1			
	Vorlesung/Übung Landschaftshaushalt 2	2			
	Vorlesung/Übung Landschaftsgenese (mit Exkursionen)	2			
A.2 Grundlagen der Wirtschafts- und Kulturgeographie	Vorlesung Kulturgeographie	1	Referat oder Hausarbeit in der Übung	Klausur Kulturgeographie (120 min) und Klausur Wirtschaftsgeographie (120 min)	14
	Übung Kulturgeographie (mit Exkursion)	1			
	Vorlesung Wirtschaftsgeographie	2	Referat oder Hausarbeit in der Übung		
	Übung Wirtschaftsgeographie (mit Exkursion)	2			
A.3 Methoden der Geographie 1	Einführungsveranstaltung	1	Hausübungen	Klausur (120 min)	10
	Übung/Seminar Kartographie	1			
	Übung/Seminar Grundlagen der Statistik	1			
A.4 Methoden der Geographie 2	Übung/Seminar Geographische Informationssysteme (GIS A)	2	Hausübungen	Präsentation	9
	Übung/Seminar Datenpräsentation	2			
A.5 Übergreifende Themen und Regionale Geographie	Vorlesung	2 oder 4	eine Studienleistung	Seminararbeit oder Klausur (90 min) oder Referat	5
	Seminar	2 oder 4			
Summe					52

Bei Angabe alternativer Studien- oder Prüfungsleistungen sind die Studien- oder Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Dozentinnen und Dozenten entsprechend den Lehrveranstaltungsankündigungen zu erbringen.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte
Wahlbereich	Je nach gewähltem Modul/gewählten Modulen	1 oder 2	Nach Maßgabe der Dozentinnen und Dozenten	-	Summe 4

Es sind aus dem Gesamtangebot der Leibniz Universität Hannover Module im Umfang von insgesamt 4 Leistungspunkten zu wählen. Die bestandenen Veranstaltungen werden von den Dozentinnen und Dozenten auf einem Laufzettel testiert.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte
Berufspraktikum (insgesamt 4 Monate)	-	3 - 6	Praktikumsbericht(e)	-	24

Das Praktikum kann aufgesplittet werden. Pro Praktikum ist dann ein Praktikumsbereich anzufertigen.

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule des Bachelorstudiums

Anlage 1.2.1: Vertiefungsrichtung Physische Geographie und Landschaftsökologie

In der Vertiefungsrichtung Physische Geographie und Landschaftsökologie sind aus den Wahlpflichtmodulen Module im Umfang von insgesamt 56 LP zu wählen. Darunter müssen sein:

- B.5, B.6, B.7, B.9
- B.1 oder B.2

Wahlpflichtmodule der Physischen Geographie und Landschaftsökologie

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte
B.1 Praktische Landschaftsanalyse	Übung	ab 3	Mehrere übungsbezogene Ausarbeitungen (z.B. Anfertigung von Messprotokollen)	Seminararbeit (unbenotet)	12
	Praktikum im Gelände	ab 3			
	Laborkurs	ab 3			
B.2 Geomultimedia	Vorlesung	ab 3	Selbständige Erstellung von Medien in Hausarbeit zwischen den Präsenzlektionen im Technischen Kurs.	Präsentation (unbenotet)	6
	Technischer Kurs	ab 3			
B.3 Angewandte Phys. Geographie u. Landschaftsökologie	Vorlesung mit Übung oder Seminar	ab 3	Recherchen und Begleitlektüre zum Seminar/zur Übung.	Referat	4
B.4 Raumsysteme in der Physischen Geographie	Vorlesung / Seminar	ab 3	Begleitende Lektüre von Fachliteratur. Literaturrecherchen und -studien zum Seminar.	Referat oder Hausarbeit	4
B.5 Studienprojekt d. Phys. Geographie u. Landschaftsökologie ⁷⁾	Vorbereitender Kurs Geländearbeit, Auswertung u. Präsentation der Ergebnisse	ab 3	Vorbereitung der eigenen Unterlagen für die Geländearbeit. Dokumentation der Geländeaufnahmen. Auswertung und Darstellung der Ergebnisse.	Seminararbeit	16

B.6 Hauptseminar d. Phys. Geographie u. Landschaftsökologie	Seminar	ab 3	Vor- und Nachbereitung der Seminarsitzungen. Literaturrecherchen und -studien zum Seminar.	Referat	8
B.7 Geographische Informationssysteme B	Übung GIS B.1	ab 3	Hausübungen	Hausarbeit (unbenotet)	6
	Übung GIS B.2	ab 4			
B.8 Geographische Informationssysteme C	Übung	5 oder 6	eine Studienleistung	Hausarbeit (unbenotet)	6
B.9 Zweiwöchige Exkursion	Vorbereitungsseminar	ab 3	Kurzreferat im Vorbereitungsseminar. Erstellung von Unterlagen für die Präsentation im Gelände.	Exkursionsbericht oder Präsentation im Gelände (unbenotet)	10
	Exkursion	ab 3			

Bei Angabe alternativer Studien- oder Prüfungsleistungen sind die Studien- oder Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Dozentinnen und Dozenten entsprechend den Lehrveranstaltungsankündigungen zu erbringen.

Anlage 1.2.1: Vertiefungsrichtung Wirtschafts- und Kulturgeographie

In der Vertiefungsrichtung Wirtschafts- und Kulturgeographie sind aus den Wahlpflichtmodulen Module im Umfang von insgesamt 56 LP zu wählen. Darunter müssen sein:

- C.1, C.6, C.7, C.9,
- Zwei Module aus C.2, C.3, C.8 und C.10
- C.4 oder C.5

Wahlpflichtmodule der Wirtschafts- und Kulturgeographie

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistungen ²⁾	Prüfungsleistungen ⁶⁾	Leistungspunkte
C.1 Weiterführende Methoden der Wirtschafts- und Kulturgeographie	Seminar Statistische Regionalanalyse	3	Hausübungen und Referate in den beiden Seminaren; Seminararbeit in einem der beiden Seminare	Klausur (150 min)	13
	Übung Statistische Regionalanalyse	3			
	Seminar Qualitative und quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung	3			
	Übung u. Feldstudie Befragungstechniken	3			
C.2 Wirtschaftsstrukturen und -prozesse in Regionen, Ländern und Ländergruppen	Vorlesung oder Seminar	ab 3	eine Studienleistung	Referat oder Hausarbeit	6
	Seminar				
C.3 Kulturgeographische Strukturen und Prozesse in Städten und Regionen	Vorlesung oder Seminar	ab 3	eine Studienleistung	Referat oder Hausarbeit	6
	Seminar				
C.4 Wirtschaftsgeographisches Hauptseminar	Lektürekurs wissenschaftlicher Texte	4	Referat im Lektürekurs	Referat (im Seminar)	10
	Seminar	5			
C.5 Kulturgeographisches Hauptseminar	Quellenstudium und Auswertung	4	Referat im Quellenkurs	Referat (im Seminar)	10
	Seminar	5			
C.6 Wirtschaftsgeographisches Studienprojekt	Seminar	ab 4	Referat	Referat	8
	Übung u. Feldstudie	ab 4			
C.7 Kulturgeographisches Studienprojekt	Seminar	ab 4	Referat	Referat	8
	Übung u. Feldstudie	ab 4			

C.8 Angewandte Wirtschafts-geographie	Seminar	ab 3	eine Studienleistung	Je ein Referat in beiden Seminaren	6
	Seminar				
C.9 Einwöchige Exkursion	Vorbereitungsseminar	ab 3	Referat oder Zusammenstellung von Vorinformationen zur Exkursion	Exkursionsbericht oder Präsentation im Gelände (unbenotet)	5
	Exkursion	ab 3			
C.10 Ökonomische Standortbewertung mit GIS	Technischer Kurs	ab 3	eine Studienleistung	Referat oder Seminararbeit	6
	Seminar				

Bei Angabe alternativer Studien- oder Prüfungsleistungen sind die Studien- oder Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Dozentinnen und Dozenten entsprechend den Lehrveranstaltungsankündigungen zu erbringen.

Anlage 1.3: Modul für die Bachelorarbeit

In der Vertiefungsrichtung Physische Geographie und Landschaftsökologie ist das Modul B.20 zu belegen, in der Vertiefungsrichtung Wirtschafts- und Kulturgeographie das Modul C.20

Name des Moduls	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Lehrveranstaltung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
B.20 Bachelorarbeit	6	50 LP in der Vertiefungsrichtung Physische Geographie und Landschaftsökologie	Kolloquium	Bachelorarbeit, Präsentation (Gewicht 6:1)	14

Name des Moduls	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Lehrveranstaltung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
C.20 Bachelorarbeit	6	50 LP in der Vertiefungsrichtung Wirtschafts- und Kulturgeographie	Kolloquium	Bachelorarbeit, Präsentation (Gewicht 6:1)	14

Anlage 1.4: Ergänzungsbereiche

Es ist ein Ergänzungsbereich im Umfang von 30 LP zu wählen.

Bei Angabe alternativer Studien- oder Prüfungsleistungen sind die Studien- oder Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Dozentinnen und Dozenten entsprechend den Lehrveranstaltungsankündigungen zu erbringen.

Wenn die Dauer der Klausur oder der mündlichen Prüfung nicht angegeben ist, richtet sich die Dauer nach der aktuellen Prüfungsordnung der jeweils beteiligten Fächer.

Anlage 1.4.1: Ergänzungsbereiche für die Vertiefungsrichtung Wirtschafts- und Kulturgeographie**Ergänzungsbereich E: Wirtschaftswissenschaften/Raumplanung**

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät/Fakultät für Architektur und Landschaft

Name des Teilmoduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte
Volkswirtschaftslehre A, Teil 1: Einführung in die Volkswirtschaftslehre	Vorlesung 2 SWS	3	-	Klausur (60 min)	4
Volkswirtschaftslehre A, Teil 2: Wirtschaftspolitik	Vorlesung 2 SWS	4	-	Klausur (60 min)	4
Volkswirtschaftslehre B, Mikroökonomische Theorie	Vorlesung 2 SWS, Übung 2 SWS	3 oder 5	-	Klausur (120 min)	8
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre III	Vorlesung 2 SWS	4 oder 6	-	Klausur (60 min)	4
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre IV	Vorlesung 2 SWS	4 oder 6	-	Klausur (60 min)	4
Raumplanung und Planungsrecht	Vorlesungen 4 SWS	4	-	Mündliche Prüfung (30 min)	6
Summe					30

Ergänzungsbereich F: Raumplanung/Politikwissenschaft

Fakultät für Architektur und Landschaft/Philosophische Fakultät

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen*	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte
Raumplanung und Planungsrecht	1) Vorlesung, 2 SWS 2) Vorlesung, 2 SWS	4	-	Mündliche Prüfung (30 min)	6
Interdisziplinäre Fragen der Raum- u. Regionalentwicklung	1) Vorlesung, 2 SWS 2) Seminar, 2 SWS	4 oder 6	-	Referat	4
Planungskommunikation und Planungsbezogene Soziologie	Seminar und Übungen, 4 SWS	5	eine Studienleistung	Mündliche Prüfung (20 min)	4
Einführung in die Politische Wissenschaft	Vorlesung, 2 SWS	3	-	Mündliche Prüfung oder Klausur	4
Politische Soziologie und Politische Sozialstrukturanalyse	Vorlesung oder Seminar, 2SWS	4	eine Studienleistung	Mündliche Prüfung oder Klausur	6
Politikfelder und Politische Verwaltung	Vorlesung oder Seminar, 2 SWS	5 oder 6	eine Studienleistung	Mündliche Prüfung oder Klausur	6
Summe					30

Anlage 1.4.2: Erganzungsbereiche fur die Vertiefungsrichtung Physische Geographie und Landschaftsökologie**Erganzungsbereich G: Geobotanik**

Institut fur Geobotanik

Modul	Sem.	Lehr- veranstaltungen	Studien- leistungen	Prüfungsleistung	Leistungs- punkte
Pflichtmodule					
Spezielle Botanik	SS	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), 4 Exkursionen (1 SWS)	eine Studienleistung	mündl. Prüfung (20 min), Klausur (90 min), Projektarbeit (Herbarium) Wichtung: mündl. Prüfung 60 %, Klausur 20 %, Pro- jektarbeit 20%	6
Ökologie	SS	Vorlesung (3 SWS), Gelandepraktikum (2 SWS)	eine Studienleistung	Klausur (90 min)	6
Summe					12

Modul	Sem.	Lehr- veranstaltungen	Studien- leistungen	Prüfungsleistung	Leistungs- punkte
Wahlmodule					
Ökomorphologie	WS	Übung / Praktikum	eine Studienleistung	mündl. Prüfung (30 min)	6
Synökologie	SS	Vorlesung (1 SWS), Praktikum (3 SWS), Seminar (1 SWS)	eine Studienleistung	Hausarbeit , Referat	6
Gewasserökologie	SS	Vorlesung (2 SWS), Praktikum (4 SWS)	eine Studienleistung	Klausur (90 min), Protokoll Wichtung: Klausur 50 %, Protokoll 50 %	6
Marine Ökosyste- me	SS	Exkursion / Übung	eine Studienleistung	Exkursionsbericht	6
Summe					24

Ergänzungsbereich H: Gestein und Boden

Institut für Geologie / Institut für Bodenkunde / Institut für Mineralogie

Modul	Sem.	Lehr- veranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungs- punkte
Pflichtmodule					
B I-1: Erde 1	3	4 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung, 1 Geländetag	zwei Studienleistungen	Klausur (90 min)	8
B II-1: Erde 2	4	4 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung	zwei Studienleistungen	Klausur (90 min)	8
B III-5: Böden (Prozesse und Eigenschaften)	5	3 SWS Vorlesung	eine Studienleistung	Klausur (90 min)	4
Summe					20

Modul	Sem.	Lehr- veranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungs- punkte
Wahlmodule					
B I-2: Bausteine der Erde - Kristallographie	3	2 SWS Vorlesung, 3 SWS Übungen	zwei Studienleistungen	Klausur (90 min)	6
B II-2: Grundlagen der Paläontologie und Paläobiologie I	4	2 SWS Vorlesung und Übungen	zwei Studienleistungen	Klausur (60 min), unbenotet	3
B II-3: Geländemethoden	4	2 SWS Übung, 4 Geländetage	zwei Studienleistungen	Hausarbeit , un- benotet	3
B III-1: System Erde III / Erdgeschichte	5	2 SWS Vorlesung	eine Studienleistung	Klausur (60 min), unbenotet	3
B IV-1: Böden und pedo- gene Minerale	6	1 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung, 1,5 Geländetage	zwei Studienleistungen	Klausur (60 min)	3
B IV-2: Sedimentgesteine	6	3 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung, 2 Geländetage	zwei Studienleistungen	Klausur (90 min)	6
B PR-3: Bodenbewertung	6	2 SWS Übung, 8 Geländetage	zwei Studienleistungen	Hausarbeit (unbenotet)	5
Summe					29

Ergänzungsbereich J: Wasser und Klima

Institut für Wasserwirtschaft, Hydrologie und landwirtschaftlichen Wasserbau / Institut für Meteorologie und Klimatologie

Modul	Sem.	Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungs- punkte
Pflichtmodule					
Hydrologie und Wasserwirtschaft I	SS	Hydrologie I (2 SWS), Wasserwirtschaft I (2 SWS), Statistische Methoden in der Hydrologie (2 SWS), Urbane Hydrologie und Wasserwirtschaft (2 SWS)	eine Studienleistung	mündl. Prüfung (30 min)	12
Grundlagen der Meteorologie I	WS	Vorlesung "Allgemeine Meteorologie I" (2 SWS) Vorlesung "Allgemeine Meteorologie II" (2 SWS) Übung "Übung zur Allgemeinen Meteorologie I" (1 SWS) Übung "Übung zur Allgemeinen Meteorologie II" (1 SWS)	zwei Studienleistungen	Klausur „Allgemeine Meteorologie I“ (60-180 min) und Klausur „Allgemeine Meteorologie II“ (60-180 min)	8
Grundlagen der Meteorologie II	SS	Vorlesung "Allgemeine Meteorologie III (Klimatologie)" (2 SWS) Übung "Übung zur Allgemeinen Meteorologie III (Klimatologie)" (1 SWS)	zwei Studienleistungen	Klausur (60-180 min)	4
Summe					24

Modul	Sem.	Lehr- veranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungs- punkte
Wahlmodule					
Topoklima	WS/SS	Vorlesung „Lokal- klimate“ (2 SWS) Übung „Übung zu Lokalklimate“ (1 SWS) Vorlesung „Agrar- meteorologie“ (2 SWS) Übung „Übung zu Agrarmeteorologie“ (1 SWS)	zwei Studienleistungen	mündliche Prüfung (20-60 min)	8
Klimaschutz, Industrie und Verkehrs- meteorologie	WS/SS	Vorlesung „Ver- kehrsmeteorologie“ (2 SWS) Exkursion „Industrie- exkursion“ (1 SWS)	Exkursionsbericht	mündliche Prüfung (20-60 min)	4
Summe					12

Ergänzungsbereich K: Geoinformatik

Institut für Kartographie und Geoinformatik / Institut für Photogrammetrie und GeoInformation

Modul	Sem.	Lehrveranstaltungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Pflichtmodule					
Einführung in GIS und Kartographie	WS	Übung/Vorlesung „Einführung in GIS und Kartographie“ (2 SWS)	eine Studienleistung	Klausur (60 min)	3
GIS-Praxis I	SS	Übung „GIS-Praxis I“ (1 SWS)	eine Studienleistung	Seminararbeit (Laborübung) (unbenotet)	2
Einführung in das Programmieren	WS/SS	Vorlesung/Übung „Einführung in das Programmieren I“ (3 SWS) und „Einführung in das Programmieren II“ (2 SWS)	eine Studienleistung	Klausur (90 min)	5
Geodatenvisualisierung I	WS	Vorlesung „Geodatenvisualisierung I“ (1 SWS)	eine Studienleistung	Klausur (45 min)	2
GIS I / Geländemodellierung	SS	Übung/Vorlesung „GIS I / Geländemodellierung“ (4 SWS)	eine Studienleistung	Klausur (90 min)	5
GIS II	WS	Vorlesung/Übung „GIS II“ (3 SWS)	eine Studienleistung	Klausur (75 min)	4
Grundlagen der Fernerkundung für Geowissenschaftler	WS	Vorlesung/Übung „Grundlagen der Fernerkundung für Geowissenschaftler“ (2 SWS)	eine Studienleistung	mdl. Prüfung (15 min) oder Klausur (90 min)	3
Summe					24

Modul	Sem.	Lehrveranstaltungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlmodule					
GIS-Praxis II	WS	Übung „GIS-Praxis II“ (2 SWS)	eine Studienleistung	Seminararbeit (Laborübung) (unbenotet)	2
Schlussübung	SS	Übung „Topogra-	eine Studienleistung	Seminararbeit (Laborübung)	3

Modul	Sem.	Lehr- veranstaltungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungs- punkte
Topographie		phie“ (2 SWS)		(unbenotet)	
GI-Visualisierung und – Kommunikation	WS	Vorlesung “GI-Visualisierung und –Kommunikation” (1 SWS)	eine Studienleistung	mdl. Prüfung (15 min)	2
Geodaten-visualisierung II - Interaktive 3D Visualisierung	WS	Vorlesung/Übung „Geodaten-visualisierung II - Interaktive 3D Visualisierung“ (2 SWS)	eine Studienleistung	mdl. Prüfung (15 min)	3
Verfahren der Algorithmischen Geometrie	WS	Vorlesung/Übung „Verfahren der Algorithmischen Geometrie“ (2 SWS)	eine Studienleistung	mdl. Prüfung (15 min)	3
GIS III – Anwendungen und neue Forschungsrichtungen	SS	Vorlesung „GIS III - Anwendungen und neue Forschungsrichtungen“ (2 SWS)	eine Studienleistung	mdl. Prüfung (15 min)	3
Geo-Dateninfrastrukturen	SS	Vorlesung „Geo-Dateninfrastrukturen“ (1 SWS)	eine Studienleistung	mdl. Prüfung (15 min)	2
GIS-Hydrographie	SS	Vorlesung „GIS-Hydrographie“ (1 SWS)	eine Studienleistung	mdl. Prüfung (15 min)	2
GIS für die Fahrzeugnavigation	SS	Vorlesung/Übung „GIS für die Fahrzeugnavigation“ (2 SWS)	eine Studienleistung	mdl. Prüfung (15 min)	3
Augmented Reality	SS	Vorlesung/Übung „Augmented Reality“ (2 SWS)	eine Studienleistung	mdl. Prüfung (15 min)	3
Digitale Bildverarbeitung	WS	Vorlesung/Übung „Digitale Bildverarbeitung“ (3 SWS)	eine Studienleistung	mdl. Prüfung (15 min)	4
Photogrammetrie und Fernerkundung I	SS	Vorlesung/Übung „Photogrammetrie und Fernerkundung“ (3 SWS)	eine Studienleistung	Klausur (90 min) oder mündl. Prüfung (15 min)	3
Summe					33

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 25.06.2008 gemäß § 41 Abs. 1 NHG die nachfolgende Ordnung über das Auswahlverfahren im zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengang Geographie beschlossen. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über das Auswahlverfahren im zulassungsbeschränkten BSc-Studiengang Geographie

§ 1 Auswahlverfahren

1. Die Studienplätze im zulassungsbeschränkten BSc-Studiengang Geographie werden nach Abzug der Vorabquoten (Bevorzugte, Härtefälle, ausländische Studienbewerber/innen, Zweitstudium) zu 80% nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens und zu 20% nach der Wartezeit vergeben.
2. Die Auswahlentscheidung ist zu treffen nach einer Verfahrensquote, die sich aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Kombination mit den Fachnoten aus drei Fächern aus der Hochschulzugangsberechtigung ergibt.
3. Die Verfahrensnote für das Fach Geographie wird ermittelt aus

- Durchschnittsnote	52%
- Deutsch	16%
- Mathematik	16%
- Fremdsprache	16%

§ 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft.

C. Hochschulinformationen

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 11.06.2008 die nachfolgende Institutsordnung für das Institut für Biostatistik beschlossen. Das Präsidium hat die Institutsordnung am 25.06.2008 gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Institutsordnung für das Institut für Biostatistik

§ 1 Aufgaben und Gliederung

- (1) Das Institut für Biostatistik (engl.: Institute of Biostatistics) ist eine wissenschaftliche Einrichtung und Organisationseinheit der Universität Hannover. Es erfüllt die Aufgaben der Hochschule in Forschung, Lehre, Weiterbildung und Dienstleistungen für das Fachgebiet Biostatistik.
- (2) Eine Aufteilung von Planstellen und Sachmitteln ist nicht vorgenommen.

§ 2 Leitung

- (1) Die Mitglieder des Vorstands wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied der Hochschullehrergruppe als geschäftsführende Leiterin oder geschäftsführenden Leiter.
- (2) Die Leitung vertritt das Institut nach außen und führt die Geschäfte. Sie oder er hat die Möglichkeit, weitere Angehörige des Institutes oder anderer Institute beratend hinzu zu ziehen und Zuständigkeiten zu delegieren.

§ 3 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

- (1) Die geschäftsführende Leitung entscheidet über die Verwendung der verfügbaren Mittel des Institutes. Sie trägt dafür Sorge, dass bei der Mittelverteilung die Verpflichtungen der Lehre und der Forschungstätigkeit jedes Mitglieds der Gruppe der Hochschullehrer angemessen berücksichtigt werden.
- (2) Die geschäftsführende Leitung entscheidet über die Zuordnung und Verwaltung der Arbeitsräume, Sammlungen und Geräte sowie über die Verwendung von Planstellen und Sachmittel des Institutes.
- (3) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Mitglied des Institutes, das sie eingeworben hat.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 11.06.2008 die nachfolgende Institutsordnung für das Institut für Mineralogie beschlossen. Das Präsidium hat die Institutsordnung am 25.06.2008 gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Institutsordnung für das Institut für Mineralogie

§ 1

Aufgaben, Arbeitsgebiete

- (1) Das Institut für Mineralogie (Institute for Mineralogy) ist eine Organisationseinheit der Universität Hannover. Es erfüllt die Aufgaben der Hochschule in Forschung, Lehre, Weiterbildung und Dienstleistungen innerhalb der vertetenen Fachgebiete.
- (2) Das Institut gliedert sich in die Lehr- und Forschungsbereiche Geochemie, Petrologie und Kristallographie.

§ 2

Leitung, Wahlen, Amtszeiten

- (1) Die Leitung des Institutes obliegt dem Vorstand, der sich aus den Mitgliedern der Hochschullehrergruppe, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einem Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung des Instituts zusammensetzt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied der Hochschullehrergruppe als geschäftsführende Leiterin oder als geschäftsführenden Leiter sowie ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe zu deren oder dessen Vertretung. Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter übt gleichzeitig den Vorsitz des Vorstandes aus und vertritt das Institut nach außen
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von den jeweiligen Statusgruppen des Instituts gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Institutsvorstand hat die Möglichkeit, weitere Institutsangehörige beratend in den Vorstand zu berufen.
- (4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre und beginnt jeweils am 1. April.

§ 3

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass jedes Fachgebiet im Rahmen der verfügbaren Mittel eine angemessene Mindestausstattung für die Lehr- und Forschungstätigkeit zur Verfügung steht.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Zuordnung und Verwaltung der Arbeitsräume, Werkstätten und Geräte sowie über die Verwendung von Planstellen und Sachmitteln des Institutes.
- (3) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der einschlägigen Vorschriften des Landes dasjenige Institutsmitglied, das sie eingeworben hat.

§ 4

Institutsversammlung

Unter dem Vorsitz der geschäftsführenden Leiterin oder des geschäftsführenden Leiters kommen die im Institut tätigen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mindestens einmal im Jahr zusammen, um anstehende Institutsangelegenheiten zu erörtern.

§ 5

Inkrafttreten

Die Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 25.05.2008 die nachfolgende Institutsordnung für die Institute der Fakultät für Mathematik und Physik beschlossen. Das Präsidium hat die Institutsordnung am 25.06.2008 gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Institutsordnung für die Institute der Fakultät für Mathematik und Physik

§ 1

Gliederung und Aufgaben

Die Fakultät für Mathematik und Physik gliedert sich in Institute entsprechend der vom Dekanat vorgeschlagenen und vom Präsidium beschlossenen Institutsgliederung. Jedes Institut ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Leibniz Universität Hannover und vertritt in Forschung und Lehre sowie für Studium und Weiterbildung mindestens eines der zugeordneten Lehrgebiete.

§ 2

Leitung, Wahlen und Amtszeiten

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand, der in nichtöffentlicher Sitzung tagt. Der Vorstand besteht aus den Angehörigen der Hochschullehrergruppe des Instituts und, falls dem Institut mehr als zwei Professuren zugeordnet sind, einem Mitglied der Mitarbeitergruppe des Instituts. Der Vorstand kann weitere Mitglieder der Mitarbeitergruppe als Vorstandsmitglieder zulassen. Eine Inhaberin oder ein Inhaber einer dem Institut zugeordneten Professur wird vom Vorstand zur geschäftsführenden Leiterin oder zum geschäftsführenden Leiter bestellt, ebenso weitere zur Vertretung. Die Übernahme des Amtes kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitglieds innerhalb der Amtszeit eine neue geschäftsführende Leiterin oder einen neuen geschäftsführenden Leiter wählen. Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt; bei der Zählung bleiben Enthaltungen, ungültige und nicht abgegebene Stimmen außer Betracht.
- (2) Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut und führt die laufenden Geschäfte. Sie führt den Vorsitz in den Vorstandssitzungen, bereitet diese Sitzungen vor und führt die Beschlüsse aus. In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft sie die erforderlichen Maßnahmen selbst; sie unterrichtet den Vorstand unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen, der Vorstand kann diese Maßnahmen aufheben.
- (3) Falls dem Institut mehr als zwei Professuren zugeordnet sind, wird die geschäftsführende Leitung und ihre Vertretung durch die Mitglieder des Vorstandes gewählt. Sind dem Institut zwei Professuren zugeordnet, so erfolgt die Bestellung zur geschäftsführenden Leitung in zweijährigem Wechsel oder nach einer besonderen Vereinbarung.
- (4) An den Sitzungen des Vorstandes nehmen eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der MTV-Gruppe des Instituts sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden des Instituts beratend teil. Falls einem Institut zwei oder weniger Professuren zugeordnet sind, nimmt zudem ein Mitglied der Mitarbeitergruppe des Instituts an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.
- (5) Die im Vorstand mitwirkenden oder beratend mitwirkenden Mitglieder der Mitarbeitergruppe und die beratenden Mitglieder des Vorstandes werden von den entsprechenden Gruppen des Instituts gewählt. Für diese Mitglieder des Vorstandes wird jeweils auch eine Stellvertretung entsprechend gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Zu der Gruppe der Studierenden des Instituts zählen eingeschriebene Studierende der Leibniz Universität Hannover, die am Institut ihre Abschlussarbeiten durchführen. Der Institutsvorstand hat die Möglichkeit, den Kreis der Studierenden nach festzulegenden Kriterien zu erweitern. Die Wahlen werden vom Vorstand vorbereitet und geleitet.
- (6) Die Amtszeiten betragen für die Studierenden ein Jahr, für die übrigen Gruppen zwei Jahre und beginnen jeweils am 1. April.
- (7) Der Vorstand tagt mindestens einmal im Jahr. Die Sitzungen sind von der geschäftsführenden Leitung einzuberufen.

- (8) Vorstandssitzungen sind sowohl auf Verlangen von Mitgliedern als auch von beratenden Mitgliedern des Vorstandes unter Angabe des Grundes bzw. einer Tagesordnung einzuberufen.
- (9) Das Institut für Gravitationsphysik der Leibniz Universität Hannover arbeitet eng mit dem Teilinstitut Hannover des Max-Planck-Instituts für Gravitationsphysik im selben Gebäude zusammen und beide Institute sollen nach der entsprechenden Kooperationsvereinbarung zwischen MPG, Leibniz Universität Hannover und Land Niedersachsen in Personalunion geführt werden. Es wird deshalb festgelegt, dass die geschäftsführende Leitung des Instituts für Gravitationsphysik nur eine oder ein als Wissenschaftliches Mitglied der MPG berufene Professorin oder Professor der Leibniz Universität Hannover wahrnehmen kann. Diese Professorin oder dieser Professor soll gleichzeitig die geschäftsführende Leitung des Teilinstituts Hannover des Max-Planck-Instituts für Gravitationsphysik übernehmen. Stehen für diese Funktion mehr als eine Professorin oder ein Professor zur Verfügung, so erfolgt die Bestellung im zweijährigen Wechsel (bei 2 Kandidatinnen oder Kandidaten) oder nach geheimer Wahl (bei mehr als zwei Kandidatinnen oder Kandidaten) oder nach Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen.

§ 3

Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

- (1) Der Vorstand verwaltet das Institut. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel des Instituts. Er trägt dafür Sorge, dass bei der Mittelverteilung die Verpflichtungen zur Lehre und die Forschungstätigkeit jedes Mitglieds der Gruppe der Hochschullehrer angemessen berücksichtigt werden.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Zuordnung und Verwaltung der Arbeitsräume, Werkstätten und Geräte sowie über die Verwendung der Planstellen des Instituts.
- (3) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das sie eingeworben hat.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisher in der Fakultät vorhandenen Institutsordnungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.